



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

DS PIA 12/09

Freiburg i. Br., 07.07.2009

Unser Zeichen: 011.1

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Planungsausschuss am 23.07.2009

TOP 10 (öffentlich) Neufassung des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) mit Wirkung vom 30.06.2009

– *Information* –

Am 12. Dezember 2008 wurde das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes (GeROG) verkündet (BGBl. I S. 2986). Es trat am 30. Juni 2009 in Kraft.

Warum wurde das ROG novelliert?

Durch die Föderalismusreform wurden die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Hierbei ist die Befugnis des Bundes zur Rahmengesetzgebung entfallen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034).

Die Raumordnung wurde nunmehr der konkurrierenden Gesetzgebung zugeordnet (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Grundsätzlich bedeutet konkurrierende Gesetzgebung, dass die Länder nur solange zur Gesetzgebung befugt sind, solange der Bund nicht von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat.

Neu: Die Föderalismusreform hat gleichzeitig die sogenannte Abweichungsgesetzgebung eingeführt (Art. 72 Abs. 3 GG). Wenn der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, können die Länder bei bestimmten Rechtsgebieten abweichende Regelungen treffen, wobei das jeweils spätere Bundes- oder Landesgesetz gilt (sog. Pingponggesetzgebung).

Was ist neu?

Materiell unterscheidet sich das neue ROG nicht wesentlich vom alten Gesetz!

Formell besteht der Unterschied in der unmittelbaren Geltung des ROG in den Ländern. Eine Transformation in Landesrecht ist nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr möglich. Die Länder haben grundsätzlich nur noch die Befugnis, organisatorische Fragen in den Landesplanungsgesetzen zu regeln (Ausnahme: Abweichungsbefugnis nach Art. 73 Abs. 3 GG).

Materielle Neuregelungen:

1. Ergänzung und teilweise Neuformulierung der gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung (§ 2):

Ziel war die weitere Betonung des Nachhaltigkeitsprinzips durch folgende Grundsätze:

- Allgemeine Leitlinien der Raumordnung
- Grundsatz zur Raum- und Siedlungsstruktur
- Grundsatz zur Infrastruktur und zum Verkehr
- Grundsatz zur Wirtschaftsstruktur
- Grundsatz zu den Kulturlandschaften
- Grundsatz zu Umwelt- und Klimaschutz
- Grundsatz zur Verteidigung und zum Zivilschutz
- Grundsatz zur Europäischen Integration

2. Umstritten war bisher die Befugnis des Bundes zur Aufstellung eigener Raumordnungspläne. Bislang war dieses nur für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (d.h. das Küstenvorfeld) anerkannt. Jetzt hat der Bund zusätzlich die Befugnis zur Aufstellung von Raumordnungsplänen zu länderübergreifenden Standortkonzepten für See- und Binnenhäfen sowie für Flughäfen erhalten. Diese Pläne entfalten keine Bindungswirkungen für die Länder (§ 17 Abs. 2).

Wesentlicher Inhalt der Bundespläne wird die finanzielle Steuerung dieser Infrastruktureinrichtungen sein. Künftig werden daher Ausbaumaßnahmen für deren Anbindung nur noch mit Bundesmitteln erfolgen, wenn die Häfen oder Flughäfen den in den Bundesraumordnungsplänen festgelegten Anforderungen entsprechen.

Beispiel: Ein Bundesland kann auch weiterhin den Ausbau eines Flughafens planen und realisieren. Der Bund wird künftig jedoch nur dann noch die Kosten eines hierfür erforderlichen Ausbaus der Bundesstraßen übernehmen, wenn der betreffende Flughafen den im einschlägigen Bundesraumordnungsplan festgelegten Anforderungen entspricht.

Welches Recht gilt seit Inkrafttreten des neuen ROG am 30. Juni 2009?

Da die Raumordnung seit der Föderalismusreform der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt, traten die Landesplanungsgesetze weitgehend außer Kraft. Aufgrund der Übergangsregelung des § 28 Abs. 3 werden lediglich noch die Verfahrensvorschriften der Landesgesetze sowie die das ROG „ergänzende“ Vorschriften der Landesplanungsgesetze weiter gelten. Diese grundsätzlich eindeutige Regelung wird in der Praxis zu vielfältigen Problemen führen, da es oft unklar bleiben dürfte, welche Regelung des Landesrechts noch gilt und welche durch das neue Bundesrecht aufgehoben wurde.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat als oberste Landesplanungsbehörde angekündigt, im Spätsommer 2009 eine Handreichung bezüglich der Anwendungsbereiche des neuen ROG und ergänzender Regelungen des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg vorzulegen. Änderungen in der Planungspraxis der Regionalverbände in Baden-Württemberg sind durch die Neufassung des ROG nicht zu erwarten.

Vollkommen unklar ist zur Zeit, ob und inwieweit die einzelnen Bundesländer ihre Gesetze der neuen Rechtslage anpassen werden. Bleibt es bei der überkommenen Einheitlichkeit des Raumordnungsrechts oder wird es einen weiteren föderalen Flickenteppich geben?